

Satzung
**„Straßenkatzen Bonn/
Rhein-Sieg e.V.“**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Katzenschutzverein trägt den Namen „Straßenkatzen Bonn/Rhein-Sieg e.V.“ – vormals „Katzenhilfe Bonn e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Bonn. Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Bonn unter der Registernummer VR 8663.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsort ist Bonn.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Maßnahmen bzw. Aktivitäten auf dem Gebiet des Katzenschutzes. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Kastration von freilebenden Katzen,
 - b. Einrichten von Pflegestellen
 - c. Einrichtung von Futterstellen für freilebende Katzen,
 - d. Aufnahme, Pflege und Weitervermittlung von Katzen,
 - e. Betreuung und ärztliche Versorgung in Not geratener Fundkatzen.
 - f. Den Tierschutz in der Öffentlichkeit im positiven Sinne zu beeinflussen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand, dieser entscheidet über die Aufnahme.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, zum Ende des Kalenderjahres.
6. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen Satzungsinhalte verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen, die dann entscheidet.

§ 4

Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres ohne besondere Aufforderung zu entrichten. Der Vorstand kann auf Antrag ein Mitglied vom Mitgliedsbeitrag freistellen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann ein anderes Mitglied bevollmächtigen, an seiner Stelle zu stimmen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und spätestens vor der Abstimmung dem Versammlungsleiter übergeben werden.
2. Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Beitrages.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Verein über einen Wohnortwechsel zu informieren.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister
 - der/dem Schriftführerin/Schriftführer
 - den Beisitzern
2. Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, vertreten durch folgende Vorstandsmitglieder: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.
 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass das Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort-dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, kann

der Vorstand für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestellen.

4. Der Vorstand führt den Verein. Er hat über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Er arbeitet nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Erstattung des Rechenschafts- und Kassenberichts

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre stattfinden. Die Einberufung hat schriftlich auf elektronischem Weg per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung gilt als rechtmäßig zugestellt, wenn sie an die dem Verein bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein weiterer Wahlgang.
5. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Bei Wahlen und Beschlüssen kann auf Wunsch geheim abgestimmt werden.

7. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse werden von einem gewählten Protokollführer schriftlich niedergelegt.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Abschlussberichte des Geschäftsjahres
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Anträge sollten spätestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form mit kurzer Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden.

§ 9

Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen und in der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen oder die Kassenprüfer hiermit zu beauftragen.

§ 10

Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.
3. Satzungsänderungen, die auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes erfolgen müssen, kann der Vorstand selbstständig beschließen. Diese

Änderungen sind dann auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB §§ 47 ff.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Katzenschutz Bonn/Rhein-Sieg e.V.“ (eingetragen im Vereinsregister Bonn unter der Registernummer VR 4194), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23. Juli 2017 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.